

Geschäftsordnung der Bundes-Generalversammlung und Bundeskonferenz

§ 1 Geltungsbereich

Kolping Österreich gibt sich zur Durchführung von Bundes-Generalversammlungen und Bundeskonferenzen diese Geschäftsordnung, um Antworten für formale Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Ablauf dieser Versammlungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Einberufung

Die Bundes-Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet wenigstens alle 4 Jahre Jahr statt. Die Bundeskonferenz ist das Arbeitsgremium des Bundesverbandes und findet wenigstens einmal jährlich statt. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz hat das Bundespräsidium schriftlich, mindestens einen Monat davor – unter Angabe der Tagesordnung – an die von den Mitgliedern dieser Gremien dem Bundesverband bekanntgegebene Adresse einzuladen;

- 1 Teilnahmberechtigt an der Bundes-Generalversammlung sind die Mitglieder des Bundespräsidiums, des Bundes-Wirtschaftsvorstands, die Präsidiumsmitglieder der Diözesan-/ Landesverbände, die Präsidiumsmitglieder der Kolpingsfamilien Österreichs. Die Diözesan-/ Landesverbände sind berechtigt, zusätzlich für je angefangene 200 Mitglieder aller ihnen zugehörigen Kolpingsfamilien eine/n stimmberechtigte/n VertreterIn zur Bundes-Generalversammlung zu entsenden.
- 2 Teilnahmberechtigt bei der Bundeskonferenz sind die Mitglieder des Bundespräsidiums und des Bundes-Wirtschaftsvorstands, die Präsidiumsmitglieder der Diözesan-/ Landesverbände sowie die nicht stimmberechtigten Wirtschafts- bzw. RechnungsprüferInnen sowie höchstens drei weitere, von der Bundeskonferenz selbst berufenen Mitglieder, die auch von der Bundeskonferenz wieder abberufen werden können. Der/die BundessekretärIn und die GeschäftsführerInnen des Bundessekretariates gehören der Bundes-Generalversammlung und Bundeskonferenz mit beratender Stimme an.

§ 3 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung wird vom Bundespräsidium erstellt und ist mit der Einladung bekanntzugeben. Eine nachträgliche Änderung derselben ist nur durch Mehrheitsbeschluss der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz zulässig, wobei aber die Ankündigung bevorstehender Wahlen sowie Anträge auf Statutenänderung und Anträge für wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen schon in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein müssen.
- 2 Berichte der Präsidentin/des Präsidenten und des Bundespräses an die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz: Diese berichten den Gremien über Stand und Tätigkeit Kolping Österreichs aus der Sicht ihres jeweiligen Aufgabenbereiches. Diese Berichte sollen die Mitglieder über die Höhepunkte des Vereinslebens im abgelaufenen Vereinsjahr und die Planung für das laufende Jahr informieren.
- 3 Bericht des Leiters/der Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes: Dieser Bericht soll über die Vermögensentwicklung und Geschäftsgebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen von Kolping Österreich informieren und sowohl deren Rechnungsabschluss für das vergangene und die Vorausschau für das kommende Jahr enthalten.

- 4 Bericht der Rechnungs-/AbschlussprüferInnen
- Die Rechnungs-/AbschlussprüferInnen haben die Finanzgebarung des Bundesverbandes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Bundespräsidium hat den Rechnungs-/ AbschlussprüferInnen hierzu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen. Auch sollte der Rechnungsprüfungsbericht an die Bundeskonferenz für buchhalterische oder steuerliche Laien verständlich sein.
 - Die Auswahl der RechnungsprüferInnen bzw. der/des AbschlussprüferIn obliegt der Bundeskonferenz. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Bundeskonferenz bzw. Bundes-Generalversammlung notwendig, so hat das Bundespräsidium den oder die PrüferInnen auszuwählen.
 - Die RechnungsprüferInnen dürfen weder persönlich noch wirtschaftlich von OrganwalterInnen, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, abhängig sein und keinem zu kontrollierendem Organ mit Ausnahme der Bundeskonferenz bzw. Bundes-Generalversammlung angehören.

§ 4 Anträge an die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz

- 1 Die Antragsberechtigung zur Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz ist in der Satzung festgelegt.
- 2 Es steht jedem Mitglied dieser Gremien das Recht zu, an die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens drei Wochen vor der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingebracht werden. Anonyme Anträge und Anträge von anderen Personen dürfen nicht behandelt werden.
- 3 Die Anträge werden vom Präsidium registriert und in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste aufgenommen. Diese Liste liegt vor der Generalversammlung am Tagungsort zur Einsichtnahme auf.
- 4 Für Anträge auf Satzungsänderung und Wahlvorschläge gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.
- 5 Folgende Anträge können ohne Voranzeige von der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz behandelt werden und sind per Wortmeldung dem/der VersammlungsleiterIn bekanntzugeben:
 - Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz
 - Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin für die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz
 - Verbesserung, Ergänzung oder Zurückziehung eines Antrages
 - Anträge, die sich beziehen auf
 - § die Genauigkeit des Protokolls der Generalversammlung
 - § die Abwicklung der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz (Geschäftsordnung)
 - § die Vertagung und Beendigung der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz

§ die Beendigung einer Debatte

- Anträge die sich aus der Tagesordnung ergeben
- Wahl eines Ausschusses für die Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten
- Entgegennahme von Berichten und Stellungnahmen von Ausschüssen oder Mitarbeitern des Bundessekretariats
- Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz

§5 Versammlungsleitung (Vorsitz in der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz)

- 1 Den Vorsitz der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz führt in der Regel der/die PräsidentIn von Kolping Österreich. Die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz kann aber auch eine/n andere/n VersammlungsleiterIn wählen.
- 2 Der/Die Präsident/in (bzw. der/die VersammlungsleiterIn) eröffnet, leitet und schließt die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz.
- 3 Der/Die VersammlungsleiterIn kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz anordnen.
- 4 Der/Die VersammlungsleiterIn oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die VersammlungsleiterIn gibt die Tagesordnung bekannt.
- 5 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 6 Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 7 Der/Die VersammlungsleiterIn kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 6 Geschäftserledigung

Die Erledigung der Geschäfte in der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- Wahl eines/r Versammlungsleiters/in der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz, falls dies erforderlich ist;
- Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin für die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz;
- Verlesung des Protokolls der letzten Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz und dessen Anerkennung;
- Mitteilung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die sich auf den Ablauf der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz beziehen;
- Wahl einer Wahlkommission, falls dies erforderlich ist;
- Behandlung der Tagesordnung;
- Beantwortung der Fragen.

§ 7 Regelung der Aussprache

- 1 Ein Antrag darf erst beraten und erörtert werden, wenn er gestellt worden ist und den Erfordernissen des § 4 der Geschäftsordnung entspricht.
- 2 Die Aussprache muss mit dem zu behandelnden Antrag in Verbindung stehen.

- 3 Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung eines Ur-Antrages soll sich darauf beschränken, Worte auszulassen und evtl. dafür andere einzufügen.
- 4 Wenn ein Antrag genügend behandelt ist, wird er zur Abstimmung gestellt.
- 5 Ein Mitglied kann sich zu Wort melden und muss sofort angehört werden, wenn es sich um die Handhabung der Geschäftsordnung handelt.
- 6 Ebenso soll ein Mitglied angehört werden, wenn es sich erhebt, um eine persönliche Erklärung über Ausführungen zu geben, die es vorher gemacht hat, jedoch nur insoweit, als diese Ausführungen missverstanden wurden.

§ 8 Redeordnung in der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz

- 1 Das Wort erteilt der/die VersammlungsleiterIn in der Reihenfolge der Meldung bzw. RednerInnenliste.
- 2 TeilnehmerInnen einer Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz müssen auf Anweisung des/der Versammlungsleiters/in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie/ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3 Spricht ein Mitglied nicht zur Sache, so hat der/die VersammlungsleiterIn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat der/die VersammlungsleiterIn ihm/ihr das Wort zu entziehen.
- 4 Verletzt ein/e RednerIn den Anstand durch unangebrachte Worte, so hat der/die VersammlungsleiterIn ihn/sie zunächst zu verwarnen. Wenn ein/e RednerIn eine zweite Verwarnung erhalten hat und Anlass zu einer dritten gibt, so kann der/die VersammlungsleiterIn ihm/ihr das Wort entziehen.
- 5 Da in einer Geschäftsordnung nicht alle Möglichkeiten erschöpfend festgelegt werden können, sollte jede/r DiskussionsteilnehmerIn darauf bedacht sein, sich so zu verhalten, wie es sich in einer familienhaften Gemeinschaft geziemt. Insbesondere eine Aussprache über Anträge sollte im Geiste der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens geführt werden.

§ 9 Schlusswort einer Aussprache

- 1 Das Schlusswort in einer Aussprache gebührt dem/der AntragstellerIn.
- 2 Der/Die AntragstellerIn hat das Recht der Erwiderung beim Schluss der Aussprache über seinen Antrag, und zwar unmittelbar vor der Abstimmung oder anderweitigen Erledigung. Er/Sie darf keine Zusätze oder neue Gesichtspunkte einführen.
- 3 Die Entscheidung muss dann ohne weitere Diskussion gefällt werden.

§ 10 Beschlussfassung über Anträge

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmungen deutlich bekannt zu geben.
- 2 Vor Abstimmung muss der/die VersammlungsleiterIn jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 3 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz.
- 4 Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 5 Die Anträge werden in der Regel durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) abgestimmt, wobei der Reihenfolge nach zu fragen ist:
 1. Wer enthält sich der Stimme?
 2. Wer ist gegen den Antrag?
 3. Wer ist für den Antrag?

- 6 Entstehen Zweifel über die Feststellung der Stimmen, so hat der/die VersammlungsleiterIn die Abstimmung erneut durchzuführen.
- 7 Eine geheime Abstimmung kann durch den/die VersammlungsleiterIn angeordnet oder von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
- 8 Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9 Für Anträge betreffend wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen sowie Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung und sind diese nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz enthalten sind.

§ 11 Wahlen

- 1 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen sind und in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz angekündigt wurden.
- 2 Wahlen haben immer zeitgerecht vor Ablauf einer Funktionsperiode zu erfolgen, damit Kolping Österreich nicht Gefahr läuft, keine/n gesetzliche/n VertreterIn zu haben.
- 3 Bei Vakanz bzw. Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der/die VizepräsidentIn für die Dauer der Verhinderung bzw. bis zur Neuwahl alle Geschäfte mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 4 Bei Vakanz des Leiters/der Leiterin des Wirtschaftsvorstandes hat der/die PräsidentIn unverzüglich den Bundes-Wirtschaftsvorstand einzuberufen, um aus den sonstigen gewählten Mitgliedern des Bundes-Wirtschaftsvorstandes die Wahl eines neuen Leiters/einer neuen Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes bis zur nächsten stattfindenden Bundeskonferenz durchzuführen.
- 5 Auch bei vorzeitigem Ausscheiden sonstiger FunktionsträgerInnen ist in der nächsten stattfindenden Bundeskonferenz die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die restliche Amtszeit dieser Funktion durchzuführen.
- 6 Eine Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen KandidatInnen auf die satzungsgemäßen Anforderungen hat jeweils rechtzeitig durch das Bundespräsidium zu erfolgen.
- 7 Vor der Wahl sind die KandidatInnen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 8 Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der VersammlungsleiterIn vor der Abstimmung dessen/deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 9 Bei Abstimmungen oder Wahlen durch Handaufheben ist der Reihenfolge nach zu fragen:
 1. Wer enthält sich der Stimme?
 2. Wer ist gegen den Wahlvorschlag?
 3. Wer ist für den Wahlvorschlag?
- 10 Um eine ordnungsgemäße Wahl und Stimmenauszählung sicherzustellen, kann der/die VersammlungsleiterIn von der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz bei Bedarf eine Wahlkommission mit bis zu 3 WahlhelferInnen wählen lassen.
- 11 Entstehen Zweifel über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen oder über die Feststellung der Stimmen bei der Abstimmung bzw. Wahl durch Handaufheben, so hat der/die VersammlungsleiterIn die Wahl erneut durchzuführen.
- 12 Das jeweilige Wahlergebnis wird vom/von der VersammlungsleiterIn bzw. Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

- 13 Die Wahlen für die Funktion d. Präsidenten/in, des Bundespräses und des Leiters bzw. der Leiterin des Bundes-Wirtschaftsvorstandes haben geheim (mittels Stimmzettel) zu erfolgen.
- 14 Bei allen anderen Funktionen von Kolping Österreich kann die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz – sofern nur ein Wahlvorschlag für eine Funktion vorliegt – mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Wahl durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) erfolgt.
- 15 Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für eine Funktion ist die Wahl geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen, wobei jede/r KandidatIn nur in einem Wahlvorschlag kandidieren kann.

§ 12 Protokollführung

- 1 Zu Beginn der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz schlägt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn vor und lässt die Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz darüber abstimmen.
- 2 Über den Verlauf der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt vom/von der ProtokollführerIn, dem/der VersammlungsleiterIn und dem Präsidenten/der PräsidentIn mit Unterschrift zu bestätigen ist.
- 3 Jedenfalls hat das Protokoll zu enthalten:
 - Tag und Ort der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz
 - Name des/der VersammlungsleiterIn der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz und des/der ProtokollführerIn
 - Feststellung über form- und fristgerechte Einberufung der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz
 - Erklärung, dass die Tagesordnung sowie eventuelle Wahlen bzw. Satzungsänderungen in der Einladung angekündigt waren
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Bundes-Generalversammlung bzw. Bundeskonferenz
 - Alle Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (mit Zahlen)
 - Die Namen, Geburtsdaten und Adressen der gewählten Funktionäre sowie die Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen
 - Bei Satzungsänderungen sind die geänderten Satzungsregelungen mit vollem Wortlaut und die Annahme der neuen Satzung durch die Bundes-Generalversammlung anzuführen.
- 4 Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme im Protokoll vermerkt wird.

§ 13 Vereinsbehördliche Meldungen

Der/Die Präsident/in ist für alle vereinsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen an die Vereinsbehörde (Wahlen, Statutenänderungen etc.) zuständig.

§ 14 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Unterlagen (wie Sitzungs- und Generalversammlungsprotokolle, Berichte, Anträge, Wahlvorschläge und dgl.) ist der/die BundessekretärIn bzw. der/die PräsidentIn verantwortlich.

15 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundes-Generalversammlung am 18.10.2014 beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.